

# Satzung BRV e.V.

SATZUNG des Brandenburgischen Rockmusikerverbandes e.V.

## §1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Brandenburgischer Rockmusikerverband e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Belzig

## §2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Bildung eines Standortes zur Förderung der Populärmusik im Land Brandenburg. Der Verein sieht im wesentlichen die Erfüllung seiner Aufgaben in der Wiederbelebung und Förderung der Populärmusikszene im Land Brandenburg und verfolgt die Absicht, die Allgemeinheit an diese Musik heranzuführen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: - Förderung der Kommunikation zwischen Musikern, insbesondere im Nachwuchsbereich - Heranführung von Jugendlichen an die Populärmusik - die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Rock - Organisation, Durchführung bzw. Unterstützung von Musikveranstaltungen - Unterstützung von regionalen Musikinitiativen

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch deren Erfüllen die Entwicklung der Rock- u. Popmusik des Bundeslandes Brandenburg gefördert wird. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein handelt im Sinne des § 75 ff des KJHG und strebt die Anerkennung als "Freier Träger der Jugendhilfe" an.

## §4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1991.

## §5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es kann aber auch jede juristische Person des privaten öffentlichen Rechts, sowie auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung Mitglied werden, sofern sie in ihrem Wirken auf dem Gebiet der Musik, Musikproduktion oder Musikförderung tätig ist.

(2) Jede natürliche oder juristische Person, sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigung hat die Möglichkeit und das Recht förderndes Mitglied zu werden. Der Förderbeitrag obliegt dem Ermessen des Förderers. Fördermitglieder besitzen kein aktives oder passives Stimmrecht, in den Gremien des Vereins wirken sie mit beratender Stimme.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der Mitgliedskarte erworben.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht spätestens bis zum 31.03. des Beitragjahres gezahlt hat.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschlussbeschuß.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- 1 Pressesprecher
- 1 Mitglied

Der 1. Vorsitzende ist Alleinvertretungsberechtigt. Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder uneingeschränkt vertreten. Sie sollen jedoch im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des des Vorstands
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Beschlüsse zum Absatz (2) e bedürfen der 2/3 Mehrheit.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 49 % der Mitglieder die Einberufung fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31.03. des Jahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Schüler, Studenten, Arbeitslose und andere sozial schwache Gruppen und Einzelpersonen, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

### **§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Populärmusik zu verwenden hat.

Festgestellt am 4.3.1992

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 15.01.1996 im Jugendfreizeitzentrum Belzig, Berliner Str. 4

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2000 im Jugendfreizeitzentrum Belzig, Berliner Str. 4